

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Die Verfassung der Russischen Sozialistischen
Föderativen Sowjetrepublik**

Sowjetunion

Berlin-Wilmersdorf, [1918]

Abschnitt V: Budgetrecht

urn:nbn:de:bsz:31-90511

78. Den Wählern, die einen Deputierten in einen Sowjet abgeordnet haben, steht das Recht zu, jederzeit diesen Deputierten abzurufen und den allgemeinen Bestimmungen gemäß Neuwahlen vorzunehmen.

ABSCHNITT V

Budgetrecht

ARTIKEL 16

79. Die Finanzpolitik der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik soll im gegenwärtigen Uebergangsmoment der Diktatur der Werktätigen das Grundziel fördern, die Bourgeoisie zu expropriieren und die Vorbedingungen für die allgemeine Gleichheit der Bürger der Republik auf dem Gebiete der Produktion und der Verteilung der Güter zu schaffen. Zu diesem Zweck stellt sie sich zur Aufgabe, den Organen der Sowjetregierung alle zur Befriedigung der lokalen und allgemeinstaatlichen Bedürfnisse der Sowjetrepublik erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, ohne vor Eingriffen in die Rechte des Privateigentums haltzumachen.

80. Die Staatseinnahmen und -ausgaben der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik werden in dem allgemeinen Staatsbudget zusammengefaßt.

81. Der Allrussische Sowjetkongreß und das Allrussische Zentralexekutivkomitee bestimmen, welche Arten Einnahmen und Erhebungen in das allgemeine Staatsbudget gehören und welche den lokalen Sowjets zur Verfügung gestellt werden; ebenso stellen sie die Normen der Besteuerung fest.

82. Die Sowjets bestimmen die Erhebung der Steuern und Gebühren ausschließlich für die Bedürfnisse des lokalen Verwaltungswesens. Die allgemeinen Staatsbedürfnisse werden auf Kosten der Mittel befriedigt, die von der Staatskasse verabfolgt werden.

83. Aus den Mitteln der Staatskasse darf keine Ausgabe anders bestritten werden als nach Ausweis eines entsprechenden Kreditvoranschlags im Haushalt der Staatseinnahmen und -ausgaben

oder auf dem Wege der Bekanntmachung eines Sonderbeschlusses der Zentralinstanz.

84. Zur Befriedigung der Bedürfnisse von allgemein-staatlicher Bedeutung werden den lokalen Sowjets von den zuständigen Volkskommissariaten die erforderlichen Mittel aus der Staatskasse zur Verfügung gestellt.

85. Alle den Sowjets aus den Mitteln der Staatskasse zur Verfügung gestellten Kredite sowie die im Voranschlag für die lokalen Bedürfnisse genehmigten Kredite werden von ihnen im Rahmen der Budgetverteilungen (laut Paragraphen und Artikeln) der direkten Bestimmung gemäß verausgabt und dürfen ohne Sonderbeschluß des Allrussischen Zentralexekutivkomitees und des Sowjets der Volkskommissare zur Befriedigung irgendwelcher anderen Bedürfnisse nicht verwendet werden.

86. Die lokalen Sowjets stellen halbjährlich und jährlich Voranschläge über die Einnahmen und Ausgaben für die lokalen Bedürfnisse auf. Die Voranschläge der Dorf- und Bezirkssowjets, wie der Sowjets der Städte, die an den Kreiskongressen teilnehmen, sowie auch die Voranschläge der Kreisorgane der Sowjetregierung werden von den entsprechenden Gouvernements- und Provinzialkongressen oder deren Exekutivkomitees genehmigt; die Voranschläge der Stadt-, Gouvernements- und Provinzialorgane der Sowjetmacht werden von dem Allrussischen Zentralexekutivkomitee und dem Sowjet der Volkskommissare genehmigt.

87. Für die in den Voranschlägen nicht vorgesehenen Ausgaben sowie in Fällen, da die veranschlagten Beträge sich als unzureichend erweisen, erbitten die Sowjets von den zuständigen Volkskommissariaten Ergänzungskredite.

88. Falls die lokalen Mittel zur Befriedigung der lokalen Bedürfnisse nicht ausreichen, werden vom Allrussischen Zentralexekutivkomitee und dem Sowjet der Volkskommissare die zur Deckung dringender Ausgaben notwendigen Zuschüsse oder Darlehen aus den Mitteln der Staatskasse gewährt.